

## **Bedingungen und Erläuterungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ambulante Pflegediensttätigkeiten**

### **1. Geltungsbereich**

Die Parkerleichterung zur Durchführung von ambulanten Pflegediensttätigkeiten kann für das Stadtgebiet Düren beantragt und erteilt werden.

### **2. Antragsberechtigung**

Als Anbieter von ambulanten Pflegediensten in der Alten- und Krankenpflege können Sie eine Ausnahmegenehmigung zum Parken Ihrer Fahrzeuge während des Einsatzes, über den Antragsvordruck der Stadt Düren, beantragen. Dieser kann direkt über das Online Portal ausgefüllt und hochgeladen oder als E-Mail oder per Telefax an das Amt für Recht und Ordnung übermittelt werden.

#### *Zuständige Einrichtung*

Stadt Düren  
Amt für Recht und Ordnung  
Verkehrsangelegenheiten  
Wirteltorplatz 7  
52349 Düren  
Telefax: 02421-251801505  
E-Mail: ag-verkehr@dueren.de

### **3. Voraussetzungen des Fahrzeuges**

Der Antrag kann nur für Fahrzeuge gestellt werden, die mit einer festen Firmenaufschrift versehen sind.

Für Fahrzeuge, die nicht auf die Firma bzw. den Gewerbetreibenden zugelassen sind oder keine feste Firmenbeschriftung, in der Mindestgröße Din A4 besitzen, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ist das Fahrzeug, nur mit einer E-Mailadresse Ihrer Firma versehen und keiner weiteren „Werbung“, wie zum Beispiel einem Logo, kann ebenfalls keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

### **4. Berechtigungsumfang**

Die jeweilige Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während des ambulanten Pflegediensteinsatzes (Hausbesuche beim Pflegebedürftigen) zum Parken

- an Parkscheinautomaten bzw. Parkuhren, ohne Gebühren zu entrichten und ggf. die Höchstparkdauer zu überschreiten
- im eingeschränkten Haltverbot nach Zeichen 286 beziehungsweise 290.1 StVO
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Absatz 1 b StVO)

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Parken am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich, in einem Umkreis von 300 Metern. Die Höchstparkdauer beträgt im Einzelfall bis zu 2 Stunden. Während der Ausübung von pflegedienstlichen Tätigkeiten ist der Ausweis im Original, zusammen mit einer Parkscheibe, sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

## **5. Fahrzeugwechsel beziehungsweise Kennzeichenänderung**

Sollte eine Änderung der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung erforderlich werden, wird die Ausnahmegenehmigung im Original sowie eine Kopie des Fahrzeugscheins bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I benötigt. Diese ist dem Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren vorzulegen.

## **6. Benötigte Unterlagen**

Folgende Unterlagen werden bei Antrag der Parkerleichterung vollständig und ausgefüllt benötigt:

- Antragsvordruck
- Kopie der Gewerbemeldung nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes
- Kopie des/ der Fahrzeugschein/e bzw. der Zulassungsbescheinigungen Teil I

## **7. Verwaltungsgebühr**

### **Parkerleichterung für das Stadtgebiet Düren**

Die Verwaltungsgebühr beträgt 120 € für die erste Genehmigung und 60 € für jede weitere Ausfertigung, die zeitgleich beantragt wird. Für eine Änderung werden Gebühren in Höhe von 25€ veranschlagt.

Bei einer nachträglichen Antragstellung, bei welcher die Laufzeit des Ausweises an die vorherige Genehmigung angepasst werden soll, wird eine anteilige Gebühr für die Restlaufzeit berechnet ( $120\text{€} / 12 \text{ Monate} * \text{angefangene Monate} = \text{Gebühr}$ ).

Die anteilige Gebühr beträgt mindestens 25€.

## **8. Gültigkeitsdauer**

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte Parkerleichterungen des gleichen Antragstellers können an die Laufzeit des ersten Parkausweises angepasst werden.

## **9. Weitere Hinweise**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise im Antrag:

- Schreibweise Ihres Namens wie in Ihrem Ausweis/ auch zweiten Vornamen angeben
- Daten auf Richtigkeit prüfen (keine Tippfehler)
- Wenn Dokumente hochgeladen werden müssen: Die Dateien müssen kleiner als 1 MB sein, d.h. 1 KB bis unterhalb von 2.000 KB (z.B. 75 KB, 191 KB, 1.145 KB)

## **10. Rechtliche Grundlage**

Die Parkerleichterung ist durch § 46 der Straßenverkehrsordnung geregelt.